



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 18.08.2022
Laufende Nr.: 07/22

Bekanntgabe der

2. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 10.06.2021

für die **Bachelorstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 18.08.2022

**2. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 10.06.2021)
für die Bachelorstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 18.08.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird nach Abs. 7 als neuer Absatz 8 eingefügt:

„Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für Praktika vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl eines Praktikums zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufsplans auf den Besuch des Praktikums zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen sind, vorab zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistung, vorgezogene Mastermodule, freiwillige Zusatzmodule.“

Artikel 2

In § 9 wird als neuer Abs. 6 eingefügt:

„Bei der Prüfungsformen „Klausurarbeit“ kann der jeweilige Prüfende vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 20 Prozentpunkten angerechnet werden (Bonuspunkte). Die Anzahl und die Art der bonusfähigen Aufgaben sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt der Prüfende den Studierenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt. Es besteht keine Teilnahmeverpflichtung für die Studierenden. Die Modulprüfung muss ohne den Einsatz der Bonuspunkte bestanden werden; eine sehr gute Leistung muss ohne den Einsatz von Bonuspunkten erreichbar sein. Ein Prüfungs-bonus gilt nur für den Prüfungsversuch im Vor- oder Nachtermin des Semesters, in dem er erworben wurde. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerzahl nach § 5 Abs. 8 HPO begrenzt wurde.“

Artikel 3

In § 10 Abs. 2 wird als letzter Satz neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsformen „Ausarbeitung“ und „studienbegleitende Klausuren“ bis zum Beginn der Vorlesungszeit.“

Artikel 4

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung, in Form einer Ausarbeitung oder durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Klausuren erbracht werden.“

Artikel 5

Abs. 6 Satz 1 von § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (n.b./5,0) nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit, Ausarbeitung oder der Bearbeitung studienbegleitender Klausuren kann die/der Studierende eine mündliche Ergänzungsprüfung ableisten.

Artikel 6

In § 12 wird als neuer Abs. 9 eingefügt:

„Studienbegleitende Klausuren finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen verteilen sich auf mindestens drei und höchstens sechs Termine im Semester und müssen schriftlich unter Aufsicht erbracht werden. Die einzelnen Teilleistungen werden dabei zu einer Modulnote zusammengeführt; die insoweit geltenden Modalitäten samt Gewichtung und die jeweiligen Aufgabentermine legt der Prüfende spätestens bis zur ersten Woche der Vorlesungszeit fest. Dabei können auch Gruppenleistungen zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Prüfungsergebnisse von einzelnen studienbegleitenden Klausuren sind in der Regel bis sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfenden bekanntzugeben. Die Gesamtbenotung der Studienbegleitenden Klausuren ist in der Regel bis sechs Wochen nach der Vorlesungszeit durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.“

Artikel 7

In der Studiengangspezifischen Anlage 5 (Maschinenbau)

- wird unter B. Studienverlaufs- und Prüfungspläne“ bei dem Modul „Fördertechnische Geräte und Systeme“ in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils die Abkürzung „SK“ eingefügt.
- wird in C. Modulhandbuch in der Spalte „Studien-/ Prüfungsleistungen /Prüfungsformen“ „Studienbegleitende Klausuren (SK)“ eingefügt.

Artikel 8

In der Studiengangspezifischen Anlage 4 (Geotechnik und Angewandte Geologie, Bau und Umweltgeotechnik)

- wird unter B. Studienverlaufs- und Prüfungspläne“ bei dem Modul „Standardsoftware Geotechnik 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils die Abkürzung „SK“ eingefügt.
- wird in C. Modulhandbuch in der Spalte „Studien-/ Prüfungsleistungen /Prüfungsformen“ „Studienbegleitende Klausuren (SK)“ eingefügt.

Artikel 9

Diese Änderungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12.07.2022.

Bochum, 18.08.2022

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident